



# **Gemeinde Eptingen Stiftung Burg Witwald**

## **Statuten**

Ausgabe vom 18.05.2016

Genehmigt Gemeinderat: 17.05.2016

Genehmigt Bürgergemeindeversammlung xx.xx.2016

# Statuten

## Art. 1 Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Burg Witwald“ besteht in der Gemeinde Eptingen eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## Art. 2 Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Die Stiftung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts

<sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Eptingen

## Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt, den ehemaligen Stammsitz der Herren von Eptingen als geschichtlich sehr bedeutende Baute und kulturelles Wahrzeichen der Gemeinde Eptingen zu erhalten, namentlich durch:

- a. den Erwerb und die rechtliche Sicherstellung des Burggeländes und der Zugänge;
- b. den Ausbau der Zugänge und die Begehbarmachung der Burganlage;
- c. den Unterhalt und die Restaurierung der noch bestehenden Ruinen und Anlagen
- d. den Wiederaufbau einzelner Teile der ehemaligen Burganlage;
- e. die Sammlung und Förderung geschichtlicher Forschungen und Publikationen über die Burgen und die Herren von Eptingen;
- f. die Unterstützung von Ausgrabungen und Forschungen jeder Art, die dem Ziel dienen, das Wissen um die Burg und die Umgebung zu vermehren;
- g. die Auslichtung um die Burg zur Sicherung der Burganlage vor Schäden und zur besseren Sichtbarmachung der Burganlage;
- h. die Aufsicht über die Burganlage als Naherholungsgebiet von Eptingen
- i. die Koordination der Aktivitäten mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen;

<sup>2</sup> Überdies ist die Stiftung bemüht, das allgemeine Interesse an der Burg Witwald zu fördern.

## Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er wird vom Gemeinderat Eptingen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ex officio im Stiftungsrat vertreten ist der Kantonsarchäologe. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

## **Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat leitet die Stiftung, fördert und überwacht die Verwirklichung des Stiftungszweckes und ist verantwortlich für die korrekte Rechnungsführung.
- <sup>2</sup> Für die Stiftung zeichnet rechtsgültig der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates kollektiv zu zweien.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- <sup>5</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
- <sup>6</sup> Über die Stiftungsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Gemeinderat Eptingen ist jeweils innert Monatsfrist ein Protokoll doppel zuzustellen.
- <sup>7</sup> Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchhaltung. Die Rechnungsperiode umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jedes Jahr nach Genehmigung durch den Stiftungsrat dem Gemeinderat von Eptingen zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Art. 7 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt oder übernimmt eine von der Gemeinde vorgeschlagene, unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

## **Art. 8 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Aufwendungen der Stiftung zur Erfüllung vom Stiftungszweck werden durch jährliche Zuwendungen der Gemeinde Eptingen, aus Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen von Finanzierungsaktionen der Stiftung finanziert.

## **Art. 9 Haftung**

Die Stiftungsorgane haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen.

## **Art. 10 Aufsicht**

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates von Eptingen.

## **Art. 11 Auflösung der Stiftung**

<sup>1</sup> Über die Auflösung der Stiftung entscheidet der Gemeinderat Eptingen.

<sup>2</sup> Das bei der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Eptingen zu. Es ist zweckgebunden für die Burgen oder andere historische Landmarken von Eptingen zu verwenden.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Bürgergemeinde Eptingen in Kraft.

→ Stiftung Statuten Burg Witwald wurden durch GR genehmigt.

## GEMEINDERAT EPTINGEN

Renate Rothacher

Thomas Marti

Gemeindepräsidentin

Gemeindevorwarter